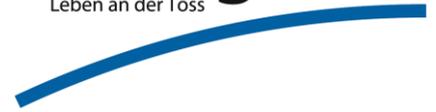


Pfungen

Leben an der Töss



Konzept Pflegeversorgung Gemeinde Pfungen

Version 1.0, gültig ab 01. Juli 2025

Änderungsverlauf

Version	Datum	Text	Instanz
2019	27.05.2019	Konzept Pflegeversorgung	Gemeinderat
2025	05.05.2025	Totalrevision Konzept Pflegeversorgung (Version 1.0)	Gemeinderat

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	4
01. Ziel des Konzepts	5
02. Regelungen und Zuständigkeiten, Geltungsdauer	5
03. Versorgungsauftrag.....	5
04. Bevölkerungsentwicklung und Bedarfsplanung	6
05. Strategie.....	6
06. Anlauf- und Informationsstelle.....	6
07. Wohnen zu Hause.....	6
08. Freizeitangebote	7
09. Gesundheitsförderung und Prävention.....	7
10. Beratung und Unterstützung.....	8
11. Freiwilligenarbeit.....	8
12. Ambulante Dienstleistungen.....	9
13. Stationäre Dienstleistungen.....	11
14. Versorgungskette, Vernetzung und Koordination.....	13
15. Mobilität.....	13
16. Qualitätssicherung.....	13
17. Zusammenfassung.....	14

Vorwort

Entstehung des Konzepts

Gestützt auf das Pflegegesetz vom 27.09.2010 und die Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010 sind die Gemeinden verpflichtet ein umfassendes Versorgungskonzept zu erstellen. Das vorliegende Versorgungskonzept gibt Auskunft über die Angebote in der Gemeinde Pfungen im ambulanten und stationären Bereich und zeigt auch die Vernetzung mit anderen Institutionen auf.

Aufbau

Das Raster ist aufgebaut nach dem Grundsatz des Kantons „ambulant vor stationär“. Die Kapitel 6 bis 12 enthalten Planungsgrundlagen und Angaben zu den Angeboten zur Förderung des Wohnens zu Hause. Das Kapitel 13 dient der Planung und Umsetzung der stationären Einrichtungen. Die Kapitel 14 bis 16 sind den Themen Nahtstellen, Mobilität und Qualitätssicherung gewidmet.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) SR 832.10 (vom 18.03.1994)
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) SR 832.102 (vom 27.06.1995)
- Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) 832.112.31 (vom 29.09.1995)
- Patientinnen- und Patientengesetz LS 813.13 (vom 05.04.2004)
- Gesundheitsgesetz (GesG) 810.1 (vom 02.04.2007)
- Pflegegesetz (vom 27.09.2010)
- Verordnung über die Pflegeversorgung (vom 22.11.2010)

Literatur- und Grundlagenverzeichnis

- Pflegegesetz und Ausführungsbestimmungen; Foliensatz zur Info-Veranstaltungsreihe Oktober-November 2010 (Version vom 15.11.2010)
- Kanton Zürich, Gesundheitsdirektion: Die neue Pflegefinanzierung, Informationen für Patientinnen und Patienten, Angehörige, Institutionen und Gemeinden
- Neuordnung der Pflegefinanzierung und die Umsetzung im Kanton Zürich per 01.01.2011 (Foliensatz Fachhalbtage Sozialberatung, Pro Senectute Kanton Zürich, 14.12.2010)
- Regionalisierte Bevölkerungsprognosen für den Kanton Zürich – Prognoselauf 2011
- Nabholz Beratung/GD Kt. ZH/, Bericht: „Erhebung der Vollkosten von Pflege- und nichtpflegerischen Leistungen der Zürcher Pflegeheime und Spitex-Institutionen“ (24.03.2010)

01. Ziel des Konzepts

Das vorliegende Konzept Pflegeversorgung zeigt die aktuelle Situation in der Gemeinde Pfungen auf. Es dient als Arbeitspapier in der Gemeinde Pfungen zur Planung geeigneter ambulanter oder stationärer Pflege- oder Entlastungsmöglichkeiten sowie als Ideenpool für den Aufbau zukünftiger Angebote, sowohl im ambulanten und stationären Bereich als auch in der Prävention.

Die Angebote und Dienstleistungen sichern die Versorgung für die gesamte Bevölkerung, sowohl für jüngere und ältere, vorübergehend oder dauernd pflegebedürftiger Menschen. Im Konzept sind auch Massnahmen enthalten zur Gesundheitsförderung und Erhaltung der vorhandenen Ressourcen.

02. Regelungen und Zuständigkeiten, Geltungsdauer

Regelungen

Mit dem geänderten Bundesgesetz über die Krankenversicherung und dem neuen kantonalen Pflegegesetz wird per 01.01.2011 die Finanzierung der Pflegeleistungen und Leistungen der Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen und durch die spitalexterne Krankenpflege (Spitex) geregelt. Das Zürcher Pflegegesetz trägt dabei dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung. Für die Festlegung der zuständigen Gemeinde ist der zivilrechtliche Wohnsitz einer Leistungsbezügerin/eines Leistungsbezügers massgebend. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit (§ 9 Abs. 5 Pflegegesetz).

Geltungsdauer

Das Konzept wird periodisch geprüft. Die Prognosen werden aufgrund der aktuellen Zahlen neu gerechnet und die Angebote den aktuellen Bedürfnissen und Entwicklungen angepasst.

Zuständigkeiten

Verantwortliche in der Gemeinde Pfungen sind

- Gemeinderat (Behörde)
- Gesellschaft Soziales (Verwaltung)

03. Versorgungsauftrag

Die Leistungen werden so festgelegt und erbracht, dass die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Personen mit Pflege- und Betreuungsbedarf gefördert, erhalten und unterstützt werden, stationäre Aufenthalte möglichst vermieden oder hinausgezögert und Pflegeheimaustritte nach Hause unterstützt werden. Der Versorgungsauftrag der Gemeinde umfasst das gesamte Leistungsspektrum der Pflegeversorgung nach § 5 Abs. 2 Pflegegesetz.

04. Bevölkerungsentwicklung und Bedarfsplanung

Grundlage für die Planung bilden die Bevölkerungsentwicklung (Demografische Entwicklung) und die gesellschaftlichen Entwicklungen. Ausgehend von den Prognosen des Statistischen Amtes des Kantons Zürich wurden die für den Bezirk berechneten Zahlen den Gegebenheiten der Gemeinde Pfungen angepasst. Dabei berücksichtigt sind Standort, Wanderungsbewegungen, Bautätigkeit, stationäres Angebot und weitere Faktoren gemäss § 8 Pflegegesetz.

Statistik Pfungen:

- 2'736 Einwohner im Jahre 2009
- 3'895 Einwohner im Jahre 2019
- 4'145 Einwohner im Jahre 2024

Schätzung des Bevölkerungswachstums gemäss der Studie von Suter von Känel Wild vom Juni 2022 in den nächsten 15 Jahren um ca. 2.2% vom regionalen Wachstum von 42'901 Personen, somit für Pfungen um 944 Personen:

- 4'889 Einwohner im Jahre 2040

05. Strategie

Der Gemeinderat Pfungen ist bestrebt, die Vorgaben des Konzeptes umzusetzen und arbeitet eng mit den involvierten Organisationen zusammen.

06. Anlauf- und Informationsstelle

In der Gemeinde Pfungen besteht folgende Anlauf- und Informationsstelle für das Angebot der ambulanten und stationären Pflegeversorgung (§ 7 Pflegegesetz):

- Abteilung Gesellschaft Soziales Pfungen, Dorfstrasse 25, Tel. 052 305 07 70 / www.pfungen.ch als Anlaufstelle und Erstinformationsstelle.
- Spitex RegioSeuzach, Breitestrasse 8b, 8472 Seuzach, Tel. 052 316 14 74, www.spitex-regioseuzach.ch / info@spitex-regioseuzach.ch

07. Wohnen zu Hause

Ältere Personen, aber auch jüngere wollen möglichst lange autonom und selbstständig zu Hause wohnen. Dies widerspiegelt sich im Grundsatz „ambulant vor stationär“. Die Gemeinde Pfungen legt im Rahmen der Siedlungsplanung eine Wohnpolitik fest, die es Personen aus der Gemeinde ermöglicht, so lange wie möglich zu Hause zu bleiben.

Welche Wohnformen fehlen in der Gemeinde?

- In der Gemeinde Pfungen fehlen Alterswohnungen mit Betreuungsangebot.

Wie wird das Zusammenleben gefördert?

- Vereinsaktivitäten
- Anlässe (Gemeinde, Kirche und Privatpersonen)
- Regelmässige Seniorentreffen

08. Freizeitangebote

Ohne freiwilliges Engagement könnten viele Freizeitangebote in der Gemeinde Pfungen nicht mehr geleistet werden. Möglichkeiten zu sinnvoller Beschäftigung und zu positiven Sozialkontakten tragen zum Erhalt der geistigen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten älterer Menschen bei und machen zudem Spass. Die Mitwirkungsbereitschaft von Bewohnerinnen und Bewohnern in Pfungen ist kennzeichnend für deren sozialen Zusammenhalt. Es sind zurzeit genügend Angebote vorhanden.

Vor allem können auch mittels Kontakte zu Nachbargemeinden deren Angebote genutzt werden.

Treffpunkte

- Seniorenachmittage, Pro Senectute Ortsvertretung Pfungen
- Fachstelle für Altersfragen, Dienstleistungszentrum, Pro Senectute Kanton Zürich, 8400 Winterthur
- Sport- und Bewegungsangebote
- Reformierte und katholische Kirche Pfungen

Alle Angebote werden jeweils im Mitteilungsblatt (Bindestrich) publiziert.

Die Gemeinde Pfungen fördert weiterhin die

- Vereinstätigkeit
- Ortsvertretung Pro Senectute
- Soziokulturelle Angebote
- Selbstorganisierte Gruppen

09. Gesundheitsförderung und Prävention

Gemäss § 46 Abs. 1 im Gesundheitsgesetz (GesG) unterstützt die Gemeinde Pfungen geeignete Massnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Gesundheit ihrer Bevölkerung. Ausgehend vom Grundsatz aus der Verordnung über die Pflegeversorgung (§ 1 Abs. 2) „ambulant vor stationär“ zielen die gesundheitsfördernden und präventiven Massnahmen im Kontext des vorliegenden Konzepts auf den Erhalt von Lebensqualität und Selbstständigkeit und damit auf die Verhinderung bzw. den Aufschub von Pflegebedürftigkeit.

Gesundheitsförderung und Prävention richten sich grundsätzlich an alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Drei Zielgruppen sind aufgrund ihres vielversprechenden Wirkungspotenzials besonders zu beachten: Kinder und Jugendliche, sozioökonomisch schlechter gestellte Menschen und ältere Menschen. Die Gemeinde unterstützt gesundheitsfördernde Aktivitäten mittels:

- Programmen in den Schulen
- Förderung der Bewegungsangebote für ältere Menschen (Seniorenturnen, Wandern etc.)
- Kurse zu Themen der Ernährung usw.
- Aktionstage
- Förderung solider Kontakte durch Pro Senectute und Gemeinde (z.B. Geburtstagsbesuche)

Bestehende Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention in Pfungen:

Massnahmen Zielgruppe	Gesundheitsbefragungen	Aufsuchende Beratung / präventive Hausbesuche	Informations- und Bildungsveranstaltungen	„Prävention am Krankenbett“ (Spitex)	Bewegungsangebote	Aktionstage	Suchtprävention
Gesamte Bevölkerung	--	--	●	●	●	●	●
Kinder- und Jugendliche	--	--	●	●	●	●	●
Sozioökonomisch schlechter gestellte Menschen	--	--	●	●	●	●	●
Ältere Menschen	--	--	●	●	●	●	●

● vorhanden -- nicht vorhanden

10. Beratung und Unterstützung

Zur Vermittlung und gezielten Nutzung der Angebote gehören Beratungsstellen. Sie fördern die Selbständigkeit der Ratsuchenden in den Themen Lebensgestaltung, Finanzen, Recht, Beziehungen und dergleichen. Die unterstützenden Angebote stärken die Eigenkräfte der Personen, die auf Hilfe und Betreuung angewiesen sind.

Die Gemeinde Pfungen fördert die Beratung und Unterstützung der Einwohnerinnen und Einwohner. Die Entlastungsangebote fördern die Angehörigenarbeit und die nachbarschaftlichen Netzwerke.

Die Einwohner nutzen die Angebote – die Informationen sind über die Gemeinde oder im Mitteilungsblatt (Bindestrich) zu erfahren.

11. Freiwilligenarbeit

Freiwilligenarbeit ergänzt die bezahlte Arbeit und ist ein unverzichtbarer Teil der allgemeinen Versorgung, Betreuung und Begleitung. Sie erhöht die Lebensqualität im unmittelbaren Umfeld und bietet Freiwilligen ein sinnvolles Engagement in der Gemeinde.

Die Gemeinde Pfungen fördert die Freiwilligenarbeit, anerkennt die Leistung für das Gemeinwesen und prüft eingehende Anfragen im wohlwollenden Sinne.

12. Ambulante Dienstleistungen

Spitex RegioSeuzach, Breitestrasse 8b, 8472 Seuzach,

Tel 052 316 14 74, www.spitex-regioseuzach.ch / info@spitex-regioseuzach.ch

Büro-Öffnungszeiten

Mo bis Fr 08.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr

Im § 5 Pflegegesetz und §§ 4, 7 und 8 Verordnung über die Pflegeversorgung sind die Anspruchsgruppen und Pflichtleistungen für die pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen vorgeschrieben. Die Gemeinde Pfungen schliesst für die Erbringung der Dienstleistungen Leistungsvereinbarungen mit Organisationen ab oder bietet sie verwaltungsintern an. Mit Organisationen, die spezialisierte Dienstleistungen anbieten, werden auch Unterleistungsverträge geschlossen. Dabei handelt es sich um alle Leistungen, die eine Spitex-Organisation mit Leistungsvereinbarung nicht erbringen kann, unabhängig ob dies aus qualitativen oder aus quantitativen Gründen der Fall ist.

Standardpflege

Die Standardpflege im ambulanten Bereich wird von der Spitex RegioSeuzach erbracht.

Akut- und Übergangspflege

Falls eine ambulante Übergangspflege nach einem Spitalaufenthalt angezeigt ist, werden die entsprechenden Leistungen von der Spitex RegioSeuzach erbracht.

Nichtpflegerische Leistungen

Die nichtpflegerischen Leistungen im hauswirtschaftlichen und betreuerischen Bereich werden von der Spitex RegioSeuzach erbracht und beinhalten folgende Leistungen:

a) Wohnen und Haushalt

- Wöchentliche Haushaltsreinigung
- Wäsche
- Einkaufen

b) Verpflegung

- Essen wärmen und bereitstellen

c) Diverses

- Gehtraining

Psychosoziale Pflege

Für die Psychosoziale Pflege besteht eine Leistungsvereinbarung mit der Spitex Mittleres Tösstal (Psychiatrie-Team).

Demenzielle Erkrankungen

Die ambulante Behandlung von Personen mit einer demenziellen Erkrankung wird durch die Spitex RegioSeuzach ausgeführt. Für komplexe Fälle besteht eine Leistungsvereinbarung mit der Spitex Mittleres Tösstal (Zusammenarbeit).

Onkologische Diagnosen

Bei onkologischen Diagnosen werden die Patienten durch die Spitex RegioSeuzach betreut. Bei Bedarf, in Zusammenarbeit mit der Palliaviva (Leistungsvereinbarung).

Palliative Pflegeversorgung

Für die ambulante Behandlung von Personen mit palliativer Diagnose arbeitet die Spitex RegioSeuzach bei Bedarf mit der Palliaviva (Leistungsvereinbarung).

Pädiatrische Leistungen

Die ambulante Behandlung von Kindern wird durch die Kinder-Spitex Kanton Zürich durchgeführt (Leistungsvereinbarung).

Mit folgenden Organisationen wurden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, resp. deren Dienstleistungen werden angeboten:

Organisation	Adresse des Leistungserbringers
Spitex RegioSeuzach	Spitex RegioSeuzach Breitestrasse 8b, 8472 Seuzach Tel 052 316 14 74
Kispex (Kinder-Spitex Kanton Zürich) - Pflege von Kindern von 0-18 Jahren rund um die Uhr und telefonisch 24 Std./365 Tage erreichbar - Anleitung und Beratung der Eltern	Kispex Schaffhauserstrasse 85, 8057 Zürich Tel 0842 400 200
Palliativ-Care - Pflege von Menschen mit Krebserkrankung in Ergänzung zur Spitex 24 Std./365 Tage - Unterstützung der Angehörigen	Palliaviva Dörflistrasse 50, 8050 Zürich Tel 043 305 88 70
Psychosoziale Pflege	Spitex Mittleres Tösstal Tösstalstrasse 111b, 8488 Turbenthal 052 385 23 30
Menschen mit einer Demenz	Spitex RegioSeuzach Breitestrasse 8b, 8472 Seuzach Tel 052 316 14 74
Stiftung Orbetan - Entlastung in der Nacht durch eine Nachtwache - Von 22.00 – 07.00 Uhr an 365 Tagen	ORBETAN Stationsstrasse 1, 8545 Rickenbach Sulz 052 338 11 57
Mahlzeitendienst (Keine Leistungsvereinbarung)	CasaGusto Pro Senectute Kanton Zürich Forchstrasse 145, 8032 Zürich Tel 058 451 50 50
Haushaltshilfe	Spitex RegioSeuzach Breitestrasse 8b, 8472 Seuzach Tel 052 316 14 74

Organisation	Adresse des Leistungserbringers
Beistandschaften	KESB Winterthur-Andelfingen Bahnhofplatz 17 8403 Winterthur Tel 052 267 56 42
Ärztliche Versorgung (Keine Leistungsvereinbarung)	MedZentrum Pfungen Riedackerstrasse 5, 8422 Pfungen 052 305 03 55
Rotkreuz-Fahrdienst (Fahrten zu Arzt, Spital, Therapie usw.) (Keine Leistungsvereinbarung)	Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Zürich Drahtzugstrasse 18, 8008 Zürich Tel 044 388 25 00

Angebot von Spitex-Dienstleistungen:

- 07.00 – 22.00 Uhr für Sie im Einsatz
- 22.00 – 07.00 Uhr übernimmt die Stiftung Orbetan

13. Stationäre Dienstleistungen

Alterszentrum im Geeren (AziG), Kirchhügelstrasse 5, 8472 Seuzach,
Tel 052 320 11 11, www.imgeeren.ch / info@imgeeren.ch

Das Standardangebot an pflegerischen Leistungen im stationären und im ambulanten Bereich umfasst die Pflichtleistungen aus dem § 5 Pflegegesetz und §§ 4, 5 und 6 Verordnung. Weitere Richtlinien sind in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) festgelegt: Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege können gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 KLV nach einem Spitalaufenthalt während längstens zwei Wochen erbracht werden. Die Leistungen der Pflegeheime sind über alle Stufen der Pflegebedürftigkeit hinweg sicher zu stellen.

Die Gemeinde Pfungen schliesst für die Erbringung der Dienstleistungen Leistungsvereinbarungen mit Organisationen ab oder bietet sie in gemeindeeigenen Institutionen an. Mit Organisationen, die spezialisierte Dienstleistungen anbieten, können auch Unterleistungsverträge geschlossen werden. Dabei handelt es sich um alle Leistungen, die ein Heim mit Leistungsvereinbarung nicht erbringen kann, unabhängig davon, ob dies aus qualitativen oder aus quantitativen Gründen der Fall ist.

Das Alterszentrum im Geeren (AziG) ist das gemeinsame Alterszentrum von elf Zweckverbandsgemeinden. Die Eigentümergemeinden sind in der Delegiertenversammlung vertreten und legen die Grundlagen, Ziele und Vorgaben zur Umsetzung fest. Das AziG bietet für 174 Bewohnerinnen und Bewohnern individuelle Pflege und Betreuung an. Zusätzlich steht im ambulanten Tagesheim täglich 12 Gästen ein professionelles, bedürfnisorientiertes Betreuungsangebot zur Verfügung.

Es stehen 1-er und 2-er Zimmer zur Verfügung.

Das Standardangebot an Unterkunft und Verpflegung umfasst:

a) im Bereich Unterkunft

Benutzung eines Ein- oder Zweibettzimmers samt Pflegebett, Ablage- und Staumöglichkeiten sowie geeignete sanitäre Einrichtungen.

Ebenso umfassen die Dienstleistungen im AziG die geforderten Leistungen (tägliches Betten, Zimmer aufräumen, Grobreinigung der Nasszelle sowie wöchentliche Zimmer- und Nasszellenreinigung, Besorgung der Bett- und Frotteewäsche und der persönlichen Wäsche).

b) im Bereich Verpflegung

Die BewohnerInnen erhalten täglich drei bedarfsgerechte Mahlzeiten. Zudem werden genügend warme und kalte Getränke während und zwischen den Mahlzeiten angeboten.

Das Standardangebot an Alltagsgestaltung und Betreuung umfasst:

a) im Bereich Alltagsgestaltung

- Organisation kultureller und gesellschaftlicher Anlässe, die allen LeistungsbezügerInnen offenstehen.
- Förderung von sozialen Kontakten
- Rücksichtnahme auf religiöse bzw. spirituelle Bedürfnisse der LeistungsbezügerInnen
- Einräumen von Besuchszeiten zwischen 09.00 und 21.00
- Schaffung eines angemessenen Rahmens für Sterbende und Ermöglichen von Abschiedsritualen.

b) im Bereich Betreuung

Notwendige individuelle Leistungen.

Zusätzliche Leistungen

- Aktivierungstherapie (motorische, musische, kreative und kognitive Aktivitäten)
- Alltagsgestaltung (Singen, Spielen, Gestalten, Tanzen, geistige Aktivitäten)
- Unterhaltungsveranstaltungen (Konzerte, Theater, Feste, Filme)
- Physio-Therapie
- Ernährungstherapie
- Coiffeur / Pedicure
- Gottesdienste (ökumenisch)
- Transportdienst

Spezialitäten

Sofern keine akuten Settings notwendig sind, werden folgende Spezialitäten angeboten:

- Akut- und Übergangspflege
- Geriatrische Tagesklinik
- Demenzielle Erkrankungen
- Psychiatrische Erkrankungen
- Onkologische Erkrankungen
- Palliative Pflegeversorgung

14. Versorgungskette, Vernetzung und Koordination

Alle Anbieter von Dienstleistungen bilden eine Versorgungskette. Die verschiedenen Angebote sind aufeinander abgestimmt und entsprechen dem Bedarf der Bevölkerung. Gemäss § 3, Abs. 2 lit. a und b der Verordnung über die Pflegeverordnung funktionieren die Nahtstellen zwischen den Anbietern möglichst übergangslos. Vorderhand fungiert die Abteilung Gesellschaft Soziales der Gemeindeverwaltung als Informationsstelle für den Kontakt mit der Bevölkerung und ist auch für die administrativen sowie organisatorischen Belange der Pflegefinanzierung zuständig.

Die Nahtstelle zwischen ambulanter Pflegeversorgung und der Langzeitpflege wird durch die Hausärzte, die Angehörigen oder den Beistand bearbeitet. Steht ein Heimeintritt bevor, dann ermittelt der Hausarzt aufgrund des gesundheitlichen Zustandes den Pflegebedarf und meldet den Patienten zusammen mit den Angehörigen im Pflegezentrum an.

Die Nahtstelle zwischen stationärer Pflegeversorgung und der Langzeitpflege wird durch den Sozialdienst der Spitäler und Reha-Kliniken zusammen mit den Angehörigen bearbeitet. Steht ein Übertritt bevor werden die Unterlagen und die Anmeldung direkt vom behandelnden Spital bearbeitet und eingereicht.

Die Nahtstelle zwischen stationärer Pflegeversorgung und Spitex wird durch den Sozialdienst der Spitäler und Reha-Kliniken zusammen mit den Angehörigen direkt mit der Spitex RegioSeuzach abgewickelt.

15. Mobilität

Mobilität für alle Altersgruppen und die Zugänglichkeit zu den Angeboten sind unentbehrlich für die Versorgung, insbesondere der Personen, die zu Hause wohnen. Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ verpflichtet die Gemeinde zu einer guten Anbindung der Haushalte an den öffentlichen und privaten Verkehr. Die Gemeinde Pfungen setzt Rahmenbedingungen, die es auch behinderten Personen ermöglicht selbständig Angebote in Anspruch zu nehmen und soziale Kontakte zu pflegen.

Wie gut ausgebaut ist das Fusswegnetz?

- Das Fusswegnetz wird gut unterhalten und die Wegnetze werden laufend den Bedürfnissen aller Altersgruppen angepasst.

Wie sind die Aussenquartiere/Weiler erschlossen mit dem ÖV?

- Die Aussenquartiere sind zurzeit wenig erschlossen. Infolge geringer Frequenz zurzeit nicht ausbaubar mit öffentlichem Verkehr.

Sind die öffentlichen Einrichtungen zugänglich?

- Alle öffentlichen Einrichtungen sind barrierefrei erreichbar.

Braucht es einen Fahrdienst?

- Es besteht ein Angebot Rotkreuzfahrdienst.

16. Qualitätssicherung

Die Verordnung (§ 9) legt fest, dass sich die Gemeinde verantwortlich zeichnet für die Qualitätssicherung der Angebote und Dienstleistungen. Die Gemeinde Pfungen hat die qualitativen Kriterien in den Leistungsvereinbarungen mit den Anbietern festgelegt und verpflichtet die Anbieter, ein anerkanntes Qualitätssicherungs-System zu führen.

17. Zusammenfassung

Die Grundsätze, das Konzept sowie die Anlauf- und Informationsstelle für das Alter werden der Bevölkerung im Mitteilungsblatt (Bindestrich) und auf der Homepage zugänglich gemacht. Die Organisationen und Institutionen werden miteinbezogen.

Weitere Informationen zur Gemeinde Pfungen:

Bevölkerung

Einwohnerzahl	4'145 (Stand 31.12.2024)	100%
Altersstruktur	0 – 19 Jahre	21.1 %
	20 – 64 Jahre	63.8 %
	≥ 65 Jahre	15.1 %
Wohnungsbestand	1'843 (Stand 31.12.2024)	

Bildung und Kultur

Kindergarten	vorhanden
Primarstufe	vorhanden
Oberstufe	vorhanden

Gesundheit

Arztpraxen	Anzahl:	2
Spezialärzte	Anzahl:	1
Apotheke	Anzahl:	1
Drogerie	Anzahl:	0
Zahnärzte	Anzahl:	1